

(2) Die im Rahmen des Versandverfahrens anwendbare ECU wird einmal jährlich in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet.

(3) Nach dem Verfahren des § 49 werden festgelegt

- a) die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschbetrages in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird;
- b) die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Sicherheit nach Absatz 1 für ein bestimmtes Versandverfahren gilt;
- c) die Bedingungen für die Anwendung des Gegenwertes der ECU in einzelstaatlichen Währungen.

§27

(1) Die Sicherheit für ein einzelnes Versandverfahren ist bei der Abgangszollstelle zu leisten.

(2) Sie kann bar hinterlegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR bestimmen die Höhe der Barsicherheit; sie ist bei jeder Grenzübergangsstelle im Sinne von § 7 Buchstabe d erster Gedankenstrich zu erneuern.

§28

Unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften, die für weitere Fälle eine Befreiung vorsehen, wird der Hauptverpflichtete von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR von der Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben befreit

- a) für Waren, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind;
- b) für behördlich anerkannte Fehlmengen, die auf Grund der Eigenart der Ware entstanden sind.

§29

Der Sicherungsgeber ist von seinen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten sowie der DDR, deren Gebiet bei der Beförderung im Versandverfahren berührt wurde, befreit, wenn der Versandschein TI bei der Abgangszollstelle erledigt worden ist.

Der Sicherungsgeber wird auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Registrierung des Versandpapiere TI an gerechnet, von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von den zuständigen Behörden des Abgangsstaates nicht über die Nichterledigung des Versandscheines TI unterrichtet worden ist.

Ist der Sicherungsgeber durch die zuständigen Zollbehörden innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist über die Nichterledigung des Versandscheines TI unterrichtet worden, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß er die Beträge zu entrichten hat oder zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muß dem Sicherungsgeber spätestens drei Jahre nach der Registrierung des Versandpapiers TI zugehen. In Ermangelung einer Mitteilung innerhalb der vorstehend genannten Frist ist der Sicherungsgeber ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit

§30

(1) Wird festgestellt, daß im Verlauf eines Versandverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat oder der DDR Zuwiderhandlungen begangen worden sind, so werden hierdurch fällig gewordene Zölle und andere Abgaben — unbeschadet der Strafverfolgung — von diesem Mitgliedstaat oder der DDR nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

(2) Steht der Ort der Zuwiderhandlung nicht fest, so gilt sie als begangen,

- a) wenn sie während des Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle an einer Binnengrenze festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat oder der DDR, den das Beförderungsmittel oder die Waren zuletzt verlassen haben;
- b) wenn sie während des Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle im Sinne von § 7 Buchstabe d zweiter Gedankenstrich festgestellt wird: in dem Staat, zu dem diese Grenzübergangsstelle gehört;

c) wenn sie während des Versandverfahrens auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates oder der DDR nicht bei der Grenzübergangsstelle, sondern an einer anderen Stelle festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat oder der DDR, in dem diese Feststellung getroffen worden ist;

d) wenn die Zuwiderhandlung nach Durchführung des Versandverfahrens festgestellt wird: in dem Staat, in dem diese Feststellung getroffen worden ist

(3) Wenn die Sendung nicht der Bestimmungszollstelle gestellt worden ist und der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann, gilt diese Zuwiderhandlung

- als in dem Staat begangen, zu dem die Abgangszollstelle gehört, oder
- als in dem Staat begangen, zu dem die Eingangszollstelle in der Gemeinschaft oder der DDR gehört und bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde,

es sei denn, den zuständigen Behörden wird innerhalb einer noch festzulegenden Frist glaubhaft nachgewiesen, daß das Versandverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist bzw. der Nachweis geliefert, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht und gilt diese Zuwiderhandlung weiterhin als in dem Abgangsstaat oder in dem Eingangsstaat im Sinne von Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich begangen, so werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat oder der DDR entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

Wird vor Ablauf der Dreijahresfrist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Versandpapiere TI, der Staat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so erhebt dieser Staat entsprechend seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben. Sobald diese Erhebung nachweislich erfolgt ist, werden die ursprünglich erhobenen Zölle und anderen Abgaben erstattet.

Die Sicherheit, die für das Versandverfahren geleistet wurde, wird erst nach Ablauf der vorgenannten Dreijahresfrist oder gegebenenfalls nach Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben freigegeben, die in dem Staat gelten, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde. Die Mitgliedstaaten und die DDR treffen die nötigen Vorkehrungen zur Bekämpfung jeglicher Zuwiderhandlungen und für deren wirksame Ahndung.

§31

(1) Die von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates oder der DDR ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine TI und die von diesen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben in den anderen Mitgliedstaaten oder der DDR die gleiche rechtliche Wirkung, wie die von den Zollbehörden dieser Staaten ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine TI und zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen.

(2) Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates oder der DDR bei Prüfungen im Rahmen des Versandverfahrens haben in den anderen Mitgliedstaaten sowie der DDR die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen der zuständigen Behörden dieser Staaten.

§32

Soweit erforderlich, unterrichten sich die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und der DDR gegenseitig über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im Versandverfahren beziehen sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen in diesem Verfahren.

Abschnitt III

Internes Versandverfahren

§33

(1) Sollen Waren im internen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einer Anmeldung gemäß den §§ 2 und 4 der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zum Versand anzumelden; diese Anmeldung ist auf dem Vordruck